

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	39 (1947)
Heft:	2-3
Artikel:	Die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung [Fortsetzung] : der Kreis der Versicherten
Autor:	Weckerle, Eduard
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353274

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
BEILAGE „BILDUNGSArBEIT“
MITTEILUNGSBLATT DER SCHWEIZERISCHEN ARBEITERBILDUNGSZENTRALE

HEFT 2/3 · FEBRUAR/MÄRZ 1947 · 39. JAHRGANG

DIE EIDGENÖSSISCHE ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

(Fortsetzung)

Der Kreis der Versicherten

Versichert sind alle Personen, die in der Schweiz wohnen. Desgleichen alle Personen, die wohl im Ausland wohnen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind, also die sogenannten Grenzgänger, ferner Schweizer Bürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlöhnt werden.

Eine *Ausnahme* machen Ausländer, die im Genusse diplomatischer Vorrechte stehen, sowie solche, die einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, sofern der Einbezug in die Versicherung für sie eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde, und endlich solche, die nur verhältnismässig kurze Zeit in der Schweiz erwerbstätig sind, wie zum Beispiel ausländische Gelehrte mit einem kurzfristigen Lehrauftrag.

Das Gesetz macht also keinen Unterschied zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen. Ebensowenig macht es den Einbezug in die Versicherung von der Art der Erwerbstätigkeit abhängig, umschliesst also sowohl alle selbständig und nicht selbständig erwerbenden Personen, gleichgültig wie hoch oder niedrig deren Einkommen sein mag. Es kann sich auch niemand der Versicherungspflicht deswegen entziehen, weil er bereits für das Alter und die Angehörigen durch den Abschluss eines privaten Versicherungsvertrags hinreichend vorgesorgt hat, da eine solche Ausnahme dem Grundsatz der Volkssolidarität, auf dem sich die AHV erhebt, widersprechen würde.

Die wenigen Ausnahmen, die das Gesetz zulässt, betreffen ausschliesslich Sonderfälle.

Was die *obligatorische Versicherung der Ausländer angeht*, so besteht diese unabhängig davon, ob das Ausland Gegenrecht hält oder nicht. Dagegen wird diesem Umstand bei der Rentenbemessung Rechnung getragen, indem in der Schweiz ansässigen Ausländern, deren Heimatstaat den dort niedergelassenen Schweizer Bürgern hinsichtlich der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht die gleichen Rechte zuerkennt wie den eigenen Bürgern, die Renten um ein Drittel gekürzt werden. Durch diese unterschiedliche Rentenbemessung bekommt der Bund ein Mittel in die Hand, um die ausländischen Staaten zu veranlassen, die dort ansässigen Schweizerbürger hinsichtlich der Alters- und Hinterlassenenversicherung den eigenen Bürgern gleichzustellen. Da Alters- und Hinterlassenenversicherungen heute bereits in einem grossen Kreis ausländischer Staaten bestehen, käme die AHV somit indirekt auch *Auslandschweizern zugute*.

Für die Auslandschweizer besteht übrigens auch die Möglichkeit, sich *freiwillig* in der AHV zu versichern und sich dadurch ebenfalls in den Genuss der Staatsbeiträge zu setzen. Unmittelbar beim Inkrafttreten des Gesetzes steht dieses Recht allen Auslandschweizern zu, die das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder dieses nach sechs Monaten erreichen. Zu einem späteren Zeitpunkt können die freiwillige Mitgliedschaft nur Auslandschweizer erwerben, die das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Schweizer Bürger, die der AHV angehören und später ihre Tätigkeit oder ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, können selbstverständlich ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten.

Die Beiträge der Versicherten

Ueber die Beitragspflicht enthält Art. 3 des Gesetzes folgende Bestimmungen:

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, auf jeden Fall aber vom ersten Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres bis zum letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

Von der Beitragspflicht sind *befreit*:

- a) die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 15. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b) die nichterwerbstätigen Ehefrauen von Versicherten sowie die im Betriebe des Ehemannes mitarbeitenden Ehefrauen, soweit sie keinen Barlohn beziehen;
- c) die nichterwerbstätigen Witwen;